

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
des Grossen Rates

zum

**Ratschlag und Entwurf Nr. 9222 zu einem Gesetz
über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)**

sowie

Bericht des Regierungsrates zur Motion
Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend Er-
gänzung des § 25 des Wirtschaftsgesetzes

vom 11. Februar 2003 / P 011095 / P006507 / PMD

Inhaltsverzeichnis

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission	Seite 1
I. Einleitung	Seite 3
II. Bericht zur Arbeit der Kommission	Seite 4
III. Gesetzesvorlage	Seite 5
IV. Wesentliche Diskussionspunkte	Seite 6
1. Grundsätzliches	Seite 6
2. Öffnungszeiten	Seite 6
3. Betriebsarten	Seite 8
a) Restaurationsbetrieb	Seite 8
b) Vereins- und Klubwirtschaften	Seite 9
c) Quartierzentren	Seite 10
4. Bewilligungsverfahren	Seite 10
5. Gastwirtschaftsabgabe	Seite 12
6. Animierverbot	Seite 13
7. Redaktionelle Änderungen	Seite 14
8. Bedeutung der Verordnung	Seite 14
V. Beschlüsse der Kommission	Seite 15
VI. Anträge an den Grossen Rat	Seite 15
Mitbericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)	Seite 16
Gesetzestext	Seite 20
Synopse	Seite 31 (bis Seite 90)

I. Einleitung

Am 14. Februar 2003 wurde den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt der Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) zugestellt.

In seiner Sitzung vom 11. März 2003 hat der Grosse Rat dieses Geschäft der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) überwiesen und der Wirtschafts- und Abgabekommission zudem die Gelegenheit gegeben, einen Mitbericht zu verfassen. Der JSSK gehörten während der Beratung des Geschäfts folgende Mitglieder des Grossen Rates an:

Stückelberger Donald, Präsident

Aebersold Peter

Battegay Oscar (bis 31.3.2004)

Bochsler Peter

Brodbeck Hans-Rudolf (ab 21.4.2004)

Cron Martin (bis 10.2.2004)

Engelberger Lukas (ab 11.2.2004)

Frei Saskia (bis 31.12.2003)

Haller Susanne

Herrmann Sabine (bis 31.3.2004)

Herzig Oskar

Jost Ernst

Lehmann Markus

Meier-Oberle Therese (bis 30.9.2003)

Saner Luc (ab 7.1.2004)

Sibold Noëmi (ab 21.4.2004)

Stark Roland

Stohrer Dieter (ab 22.10.2003)

von Felten Margrith

Zanolari Angelika

Die JSSK behandelte das Gastgewerbegesetz (kurz „GGG“) zwischen Juni 2003 und Juni 2004 in insgesamt 25 Sitzungen unter teilweiser Anwesenheit von Regierungsrat Jörg Schild, Heinz-Dieter Neerforth, stellvertretender Leiter Rechtsabteilung PMD und Kurt Ehret, Leiter Administrative Dienste. Seit Februar 2004 nimmt auch Dr. Davide Donati, Leiter Rechtsabteilung PMD, regelmässig an den Sitzungen zum Gastgewerbegesetz teil. Den genannten Personen gebührt für ihre wertvolle Mitwirkung besonderer Dank.

Das Protokoll wurde von Raffaella Biaggi und Rosemarie Heilmann geführt.

II. Bericht zur Arbeit der Kommission

Im Verlauf der ersten Lesung wurden Hearings durchgeführt. Den interessierten Kreisen wurde so ermöglicht, ihre Interessen aufzuzeigen und ihre Ansichten zu vertreten. Angehört wurden:

- J. Schüpfer und A. Hediger, Wirteverband Basel-Stadt
- R. Steiger, Basler Hotelier-Verein
- F. Meier, Gewerbeverband Basel-Stadt
- F. Etique und N. Tamm, Kulturstadt Jetzt
- G. Hirt, IG Wohnkultur
- P. Schiess, IG Rheinufer
- M. Engel, Gewerkschaft Unia
- F. Forrer und P. Leuppi, Anwohner-Komitee Pro Matthäus-Klybeck
- Regierungsrat U. Vischer und L. Meister, Finanzdepartement

Am 15. Mai 2003 wurde eine gemeinsame Sitzung mit der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) durchgeführt, deren Mitbericht zur Gastwirtschaftsabgabe dem Bericht der JSSK beiliegt.

Die JSSK bildete zwei Subkommissionen. Die eine (bestehend aus Donald Stückelberger, Luc Saner und Ernst Jost) prüfte das Bewilligungsverfahren (§§ 22 bis 28), die andere (bestehend aus Sabine Herrmann, Oscar Battegay, Margrith von Felten, Susanne Haller und Angelika Zanolari) die allgemeinen und verlängerten Öffnungszeiten (§§ 40 und 41).

Die regierungsrätliche Gesetzesvorlage überzeugte die Kommission in weiten Teilen nicht. Ähnlich äusserten sich auch die Hearing-Teilnehmer. Die Vorlage ist zu wenig konsistent, wohl bedingt durch die beinahe vierjährige Vorbereitung des Gesetzesentwurfes innerhalb der Verwaltung. Sie sieht teilweise umständliche Abläufe (insbesondere beim Bewilligungsverfahren) vor und weist Regelungslücken auf. Unter den gegebenen Voraussetzungen gestaltete sich die Kommissionsberatung nicht immer einfach. Es war das Ziel der Kommission, ein übersichtliches, verständliches, transparentes und in seiner Anwendung einfaches Gesetz zu schaffen. Äusseres Anzeichen hierfür ist die Kürzung der regierungsrätlichen Vorlage um elf Gesetzesparagrafen. Nicht zuletzt, weil die Diskussion stets sehr engagiert und sachbezogen geführt wurde, konnten schliesslich auch Detailfragen mit zumeist klarer Mehrheit entschieden werden.

Nach Abschluss der ersten Lesung führte die Kommission eine zweite Lesung durch, anlässlich derer allfällige Diskussionspunkte in Rückkommensanträgen bereinigt und systematische Verbesserungen vorgenommen werden konnten.

Mit dem vorliegenden Bericht und den vorgesehenen Neuregelungen wird die Motion Annemarie von Bidder erfüllt. Die JSSK beantragt daher, die Motion als erledigt abzuschreiben.

III. Gesetzesvorlage

Die Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 7. Januar 1988 wurde nach dessen Teilrevisionen 1995 und 1996, in welchen die Bedürfnisklausel aufgehoben und die Polzeistunde abgeschafft wurde, notwendig. Insbesondere galt es, die Auswirkungen der Aufhebung der Polzeistunde und die Beibehaltung der Gastwirtschaftsabgabe zu überdenken sowie das Bewilligungsverfahren neu zu regeln.

Die Kommission war darauf bedacht, das Gastgewerbegesetz in Einklang mit den baulichen, feuerpolizeilichen und lebensmittelrechtlichen Regeln sowie mit den Vorschriften des bundesrechtlichen und kantonalen Umweltschutzes und der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) zu bringen. Ihren Überlegungen legte sie schliesslich auch den Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) zu Grunde.

IV. Wesentliche Diskussionspunkte

1. Grundsätzliches

Eine besondere Aufgabe sah die Kommission darin, den Anliegen der Interessenverbände einerseits und jenen der Anwohnerschaft andererseits so gut wie möglich gerecht zu werden. Es waren insbesondere unterschiedliche Vorstellungen über Wohnqualität und Stadtleben zu berücksichtigen. Für das Wohl der Stadt Basel, welche weder mit grossstädtischen noch provinziellen Verhältnissen vergleichbar ist, galt es, Regelungen zu finden, welche spezifisch auf sie ausgerichtet sind. Die Kommission war sich ihrer Verantwortung bei dieser Aufgabe bewusst.

2. Öffnungszeiten

Die Diskussion um die Einführung von allgemeinen Öffnungszeiten hat in der Kommission einen breiten Raum eingenommen.

Die Hearings haben gezeigt, dass der Wirtverband Basel-Stadt, der Gewerbeverband Basel-Stadt sowie die Kulturstadt Jetzt sich gegen die Einführung der allgemeinen Öffnungszeiten wehren. Sie befürchten, dass das Stadtleben an Attraktivität verliert. Dem gegenüber fordern die IG Rheinufer, IG Wohnkultur und das Anwohner-Komitee Pro Matthäus-Klybeck eine Beschränkung der Öffnungszeiten auf 24.00 Uhr werktags und 1.00 Uhr an Wochenenden. Weitergehende Öffnungszeiten seien wegen der von den Restaurationsbetrieben ausgehenden Lärmbelästigungen den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht zumutbar.

Die im Jahre 1996 abgeschaffte Polizeistunde führte zu einer Vielzahl von Beschwerden wegen Lärmbelästigung und Nachtruhestörung. Verstärkt wurde die Missstimmung durch das Unverständnis einzelner Wirte für eine ungestörte Nachtruhe der Nachbarn. Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass in den letzten Jahren immer öfter Einschränkungen der Öffnungszeiten verfügt werden mussten. Dies ist mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden, da in der Regel gegen die verfügten Einschränkungen rekuriert wird mit der Folge, dass sie erst nach einem langwierigen Verfahren durchgesetzt werden können.

Für die Entwicklung, wie sie sich im Einzelnen seit 1996 ergeben hat, kann auf die ausführliche Schilderung im Ratschlag (Seite 8 unten bis Seite 11 Mitte) verwiesen werden.

Die Kommission folgt daher dem Grundsatz der regierungsrätlichen Gesetzesvorlage, allgemeine Öffnungszeiten einzuführen, mit der Möglichkeit des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin einen Antrag auf Bewilligung von verlängerten Öffnungszeiten zu stellen.

Für die Einführung allgemeiner Öffnungszeiten mit der Möglichkeit der Verlängerung spricht, dass deren Durchsetzung wesentlich einfacher zu handhaben ist als die heute bestehende Praxis. Was die allgemeinen Öffnungszeiten anbelangt, folgt die Kommission dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf, diese zwischen 05.00 und 01.00 Uhr bzw. in den Nächten auf Samstag und Sonntag auf 02.00 Uhr zu beschränken. Die Kommission ist der Meinung, dass damit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Quartierbevölkerung an Nachtruhe, Ordnung und Sicherheit Rechnung getragen wird. Eine Beschränkung der Öffnungszeiten auf 24.00 Uhr werktags und 01.00 Uhr am Wochenende lehnte die Kommission grossmehrheitlich ab.

Was die verlängerten Öffnungszeiten anbelangt, ist die JSSK der Meinung, dass neben den allgemeinen baulichen, betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen keine neuen, in Gesetzen nicht definierten Kriterien als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung eingeführt werden sollen. Vielmehr soll gestützt auf die allgemeinen Voraussetzungen gemäss §§ 15 ff. GGG geprüft werden, ob die Ordnung und Sicherheit sowie die Nachtruhe der Nachbarschaft auch bei verlängerten Öffnungszeiten gewährleistet sind. Dabei ist massgebend die dem Standort des Restaurationsbetriebes zugeordnete Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LESP. Dies ist auch der Grund, weshalb die Fachstelle für Umweltschutzfragen als zuständige Behörde entscheiden soll. Es soll sowohl das Gesuch auf Bewilligung von verlängerten Öffnungszeiten gutgeheissen werden, wenn die Voraussetzungen von § 37 erfüllt sind, als auch den berechtigten Bedürfnissen der Anwohnerschaft nach Nachtruhe und Sicherheit Rechnung getragen werden, sofern die gesetzlichen Erfordernisse gegeben sind.

3. Betriebsarten

Die JSSK befürwortet die Reduktion der Betriebsarten von acht auf insgesamt vier. Anders als noch im Wirtschaftsgesetz wird in den §§ 10 ff. des vorliegenden Gastgewerbegesetzes nur noch zwischen Beherbergungsbetrieb, Restaurationsbetrieb, Vereins- und Klubwirtschaft und Quartierzentren unterschieden. Daneben gibt es wie bis anhin die Gelegenheits- und Festwirtschaft. Die Reduktion der Zahl der Betriebsarten erfolgte dort, wo faktisch keine Unterschiede zu einem ordentlichen Restaurationsbetrieb mehr zu finden waren.

a) Restaurationsbetrieb

Im neuen Gesetz sollen unter dem Begriff „Restaurationsbetrieb“ nicht nur die eigentlichen Gastwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Konditoreiwirtschaften, Personalrestaurants und ähnliches, welche bisher separat geregelt waren, subsumiert werden. Denn die Praxis hat gezeigt, dass die Abgrenzung der verschiedenen Betriebe oftmals schwierig ist und die Behörden vor Probleme in der rechtsgleichen Behandlung der Gewerbebetriebe stellt. Insbesondere auch aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit rechtfertigt es sich, die erwähnten Betriebe wie ordentliche Restaurationsbetriebe zu behandeln und von den Betreibern ausser einer Bewilligung auch einen Fähigkeitsausweis zu verlangen.

Anders ist es bei Detailhandelsgeschäften (z.B. Bäckereien, Metzgereien). Diese unterliegen für den Verkauf der Waren einer umfassenden Lebensmittelpolizeilichen Kontrolle und bedürfen daher keiner gastgewerblichen Bewilligung.

Allerdings sind im regierungsrätlichen Gesetzesentwurf diejenigen Sachverhalte nicht geregelt, in welchen Lebensmittelgeschäfte, auch Take-aways, neben dem eigentlichen Verkauf von Waren Stehtische aufstellen, um ihrer Kundschaft den sofortigen Verzehr der Speisen und Getränke zu ermöglichen. Die Abgrenzung zum bewilligungspflichtigen Restaurationsbetrieb kann schwierig werden. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der offensichtliche Hauptzweck des Detailhandelsgeschäftes, nämlich der Verkauf der Waren zur Mitnahme, dann nicht mehr gegeben ist, wenn es mehr als drei Stehtische zum Konsum seiner Speisen und Getränke aufstellt. Es ist in einem solchen Fall dem Gastwirtschafts-

gesetz und damit der Bewilligungspflicht zu unterstellen (vergleiche § 9 Abs. 1 Entwurf RR/ § 5 Kommissionsentwurf).

b) Vereins- und Klubwirtschaften

Seit einigen Jahren breitet sich die Paragastronomie immer weiter aus. Die largen Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes haben viele Vereine dazu bewogen, eigentliche Restaurationsbetriebe mit dem hauptsächlichen Zweck, Einnahmen zu erzielen, zu eröffnen. Sie unterscheiden sich kaum oder gar nicht von öffentlichen Gastwirtschaftsbetrieben. Die Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber verfügen aber in der Regel nicht über einen Fähigkeitsausweis.

Die Kommission ist mit der Regierung der Meinung, dass diese Bevorzugung der Vereins- und Klubwirtschaften gegenüber den ordentlichen Restaurationsbetrieben nicht gerechtfertigt ist. Die Neuregelung muss deshalb den typischen und ursprünglichen Zweck von Vereinswirtschaften, nämlich den Vereinsmitgliedern im Anschluss an eine Freizeitbeschäftigung Gelegenheit zu geben, sich mit einer Kleinigkeit zu verpflegen, wieder in den Vordergrund stellen. Allerdings erachtet die JSSK die im regierungsrätlichen Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Beschränkungen der Öffnungszeiten auf drei Tage pro Woche für je fünf Stunden als zu weitgehend. Denn für das Vereinsleben ist die Bewirtung ein wesentliches Element. Die Kommission erachtet Öffnungszeiten bis zu vier Tagen in der Woche für bis zu sechs Stunden für vertretbar.

Will ein Verein erweiterte Öffnungszeiten oder seinen Wirtschaftsbetrieb der Öffentlichkeit zugänglich machen, so ist er als Restaurationsbetrieb gemäss § 11 zu qualifizieren; der/die Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin bedürfen in diesem Fall also eines Fähigkeitsausweises. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies im Gesetz *expressis verbis* geregelt sein müsse und beschliesst deshalb eine entsprechende Ergänzung in Abs. 3 von § 12.

Zur Diskussion in der JSSK stand eine sog. „Lex Fasnacht“. Die Kommission sah hiefür keine Notwendigkeit aufgrund der erwähnten Ausnahmebestimmungen in § 12 Abs. 2. Eine solche hätte zudem dem Gebot der Rechtsgleichheit nicht

standgehalten. Es gibt z.B. auch durchaus traditionelle Sportvereine, welche bei der Einführung einer „Lex Fasnacht“ willkürlich benachteiligt würden.

Im weiteren wurde in der Kommission erwogen, für die Führung einer Vereins- und Clubwirtschaft einen „kleinen“ Fähigkeitsausweis einzuführen. Diese Lösung wurde verworfen, weil bereits die Anforderungen an den „grossen“ Fähigkeitsausweis im Gesetzesentwurf erheblich reduziert werden. Eine weitere Unterteilung würde keinen Sinn ergeben. Auch ist anzumerken, dass bereits heute viele Sportvereine eine verantwortliche Person mit Fähigkeitsausweis angestellt haben und somit von der neuen Regelung gar nicht betroffen sind.

c) Quartierzentren

Gemäss dem regierungsrätlichen Gesetzesvorschlag in § 13 könnte man zur Auffassung gelangen, die Quartierzentren seien besser gestellt als die Vereins- und Clubwirtschaften, weil sie in den Öffnungszeiten weniger eingeschränkt sind. Da dies nicht die Absicht ist, beschliesst die JSSK für Quartierzentren eine ähnliche Regelung wie bei den Vereins- und Clubwirtschaften. Eine Bewirtung soll jedoch auch nur zu beschränkten Zeiten und bis höchstens 24.00 Uhr möglich sein.

4. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren gestaltete sich bis anhin äusserst kompliziert. Auch die regierungsrätliche Vorlage änderte daran nichts. Es war eines der dringlichsten Anliegen der JSSK, es übersichtlicher, verständlicher und vor allem einfacher zu gestalten. Das Ergebnis dieser Überlegungen führte zu einer klar gesetzlichen geregelten Abfolge der einzelnen Verfahrensschritte, was bislang lediglich Praxis, für die Gesuchsteller jedoch nicht ohne weiteres aus dem Gesetz ersichtlich war. Eine Kompetenzverschiebung zwischen PMD und BD ist durch die neu formulierten Bestimmungen somit nicht erfolgt.

Zu unterscheiden ist zwischen vier Gesuchen

a) dem Gesuch um die Bewilligung eines neuen Betriebs (§ 24),

- b) dem Gesuch um Änderung der bestehenden Bewilligung (Betriebscharakter, Grösse, § 24),
- c) dem Gesuch um verlängerte Öffnungszeiten (§ 24) und
- d) dem Gesuch um einen Wechsel der Bewilligung (Betriebsinhaber, Bewilligungsinhaber, § 25).

Im Falle der ersten beiden Gesuche a) und b) hat vorab das Baudepartement (BD) umfassend darüber zu befinden, ob die baulichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Beim Gesuch um Bewilligung von verlängerten Öffnungszeiten (c) hat ebenfalls das BD vorab zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Betrieb mit allgemeinen Öffnungszeiten bereits bestand. Dann sind nur die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen zur Vermeidung von Lärmimmissionen zum Schutz der Anwohnerschaft zu prüfen. Abgesehen davon, dass derartige Massnahmen meist baulichen Charakter haben werden, unterstehen umweltschutzrechtlich relevante Zweckänderungen von Gebäuden und Anlagen gemäss § 26 Abs. 2 lit. a der Bau- und Planungsverordnung der Baubewilligungspflicht. Zuständig hierfür ist - je nach Umfang der Massnahmen - das Bauinspektorat in Zusammenarbeit mit dem AUE oder das AUE allein, das heisst die Fachstelle für Umweltschutzfragen. In allen drei Fällen oder in einer Kombination dieser drei Varianten entscheidet das BD mit einer anfechtbaren Verfügung über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Betriebes unter baulichen Gesichtspunkten.

Das PMD hat schliesslich über das Vorliegen derjenigen Voraussetzungen, welche in der Person des Gesuchstellers liegen, zu entscheiden. Es tut dies, wenn das BD die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen bejaht hat, bzw. im Falle des Bewilligungswechsels (Fall d) unmittelbar. Die Kriterien für den Entscheid des PMD über die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach § 17 GGG.

Die Kommission hat die Bestimmungen betreffend Publikation der Gesuche und das Einspracherecht für jedermann (§ 23 des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfes) ersatzlos gestrichen. Das bisherige Einspracheverfahren, richtete sich nur gegen die persönlichen Voraussetzungen und war in der Praxis bezüglich Erfolgsquote "toter Buchstabe". Dieser unvollkommene Rechtsbehelf lässt sich nun wohl in der Tat nicht mehr mit unserem Rechtsstaat vereinbaren und ist daher in dieser

Form aufzuheben. In den Fällen a, b und c treten anstelle dieser „unvollkommenen Einsprache“ die Einsprachemöglichkeiten gegen das publizierte Baugesuch.

Im Kantonsblatt soll neu - als Information für die Öffentlichkeit - die Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung publiziert werden.

5. Gastwirtschaftsabgabe

Die Beibehaltung bzw. Streichung der Gastwirtschaftsabgabe ist eines der zentralen Themen der Totalrevision des Gastwirtschaftsgesetzes. Entsprechend intensiv wurde sie auch in der Kommission diskutiert.

In den Hearings sprechen sich der Wirtverband Basel-Stadt und der Gewerbeverband Basel-Stadt ausdrücklich gegen die Beibehaltung der Gastwirtschaftsabgabe aus. Diese Sondersteuer zu Lasten des Gastgewerbes sei sachlich nicht gerechtfertigt und diskriminierend. Mutmassungen, wer an den Investitionen des Kantons in Verkehr usw. am meisten profitieren, seien untauglich. Zudem würden solche Investitionen aus anderen Gründen als der Gastronomieförderung getätigt werden.

Die Befürworter der Gastwirtschaftsabgabe führen vor allem zwei Hauptargumente ins Feld: zum einen, dass das Gastgewerbe vom Tourismus und der staatlichen Tourismusförderung besonders profitiere, zum anderen, dass in Zeiten knapper Finanzen auf diese Einnahmequelle nicht verzichtet werden soll.

Die Skeptiker der Gastwirtschaftsabgabe hingegen argumentieren, dass das Gastgewerbe sich in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld bewegt, und deshalb nicht weiter zusätzlich finanziell belastet werden dürfe, dass vom Tourismus andere Branchen in vermehrter Masse profitieren (z.B. der Detailhandel), dies gemäss einer gesamtschweizerischen Erhebung des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco). Zudem steht der Gastwirtschaftsabgabe keine direkte Gegenleistung gegenüber. Auch rechne das Finanzdepartement nur noch mit voraussichtlichen Einnahmen aus der Gastwirtschaftsabgabe von noch CHF 1,3 Mio. jährlich (gemäss Ratschlag Seite 33 war noch von ca. CHF 1,6 Mio. die Rede).

In der Kommission wurde weiter die Einführung einer Tourismusabgabe diskutiert. Eine solche wurde jedoch einstimmig verworfen und zwar aus denselben Überlegungen wie bei der Gastwirtschaftsabgabe. Es käme hinzu, dass bei einer Tourismusabgabe der Kreis der Abgabepflichtigen nur schwer zu ziehen wäre.

Die Kommission beschliesst mit 9 gegen 3 Stimmen bei zwei Enthaltungen, die Bestimmungen zur Gastwirtschaftsabgabe in §§ 42 bis 47 der regierungsrätlichen Gesetzesvorlage ersatzlos zu streichen.

Mit der Streichung der Gastwirtschaftsabgabe entfällt auch die Bestimmung in § 47 des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfes, wonach der Regierungsrat von den jährlichen Einnahmen 10% an einen Fonds für das Gastgewerbe zuweisen würde, welcher insbesondere für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie für die Nachwuchsförderung und das Lehrlingswesen zu verwenden wäre. Die Kommission ist der Auffassung, dass es Sache der Interessenverbände, insbesondere des Wirtverbandes Basel-Stadt ist, diesen Fonds nach dem Wegfall der Gastwirtschaftsabgabe zu äufnen.

Die Kommission ist sich einig, dass es nicht angehen darf, die entfallenden Einnahmen aus der Gastwirtschaftsabgabe über die Gebühren zu finanzieren. Gebühren fallen nach dem Verursacherprinzip an und dürfen - anders als bei Steuern - maximal kostendeckend sein. Neu richtet sich die Gebührenhöhe nach dem Verwaltungsgebührengesetz.

6. Animierverbot

Die JSSK diskutierte die vom Regierungsrat vorgeschlagene Streichung des Animierverbots kontrovers. Für die Befürworter und Befürworterinnen des Animierverbots sind die Schwierigkeiten im Vollzug kein Grund für die Abschaffung. Sie sind der Ansicht, das Animierverbot schütze sowohl Arbeitnehmende als auch Gäste vor missbräuchlichen Alkoholausschankpraktiken. Die Aufdrängung von alkoholischen Getränken sowie die Verpflichtung, mit Gästen Alkohol zu konsumieren, soll wie bisher verboten bleiben. Selbst wenn die Durchsetzung dieses Verbotes Probleme bereitet, stehe fest, dass der Schutz von Arbeitnehmenden

und Gästen mit der Beibehaltung des Animierverbots besser gewährleistet sei als mit dessen Abschaffung. Ein gesetzliches Verbot habe präventive Wirkung. Mit der Abschaffung des Animierverbots werde ein falsches Zeichen gesetzt.

Die Skeptiker der Beibehaltung des Animierverbotes, welches vor allem Tänzerinnen und Artistinnen verbieten soll, die Gäste zur Konsumation alkoholischer Getränke zu verleiten, sind der Meinung, dass mit dem Wegfall der polizeilich motivierten Bedürfnisklausel diese Bestimmung an Bedeutung massiv verloren hat. Sie sei im Wirtschaftsgesetz zum „toten Buchstaben“ verkommen, sodass es keinen Sinn mehr mache, am Verbot festzuhalten. Die Bestimmung sei schwierig zu vollziehen, liegt es doch im Interesse des Betreibers/der Betreiberin, dass die Gäste konsumieren. Immerhin seien Missbräuche ausgegrenzt aufgrund der Bestimmung in § 35 Abs. 3, wonach der Alkoholausschank an Betrunkene ohnehin verboten sei.

Die Kommission beschliesst mit 8 zu 7 Stimmen, das Animierverbot grundsätzlich beizubehalten. Die Kommission war einstimmig der Meinung, dass die bisherige Bestimmung im Wirtschaftsgesetz nicht mehr zeitgemäss ist. Sie entschied sich für eine Formulierung, wie sie im Zürcherischen Gastgewerbegesetz verwendet wird.

7. Redaktionelle Änderungen

Die JSSK hat im weiteren eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen des Gesetzestextes vorgenommen.

8. Bedeutung der Verordnung

Die Frage des Stellenwerts der noch zu erlassenden Verordnung zum Gastgewerbegesetz wurde mehrmals diskutiert. Die Kommission ist einhellig der Meinung, dass der Verordnung eine grosse Bedeutung zukommt. Bei wichtigen Themen wie Übertragbarkeit der Bewilligung, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht, Öffnungszeiten und Höhe der Gebühren kommt es wesentlich auf die Ausführungs-

bestimmungen nach Vorgabe des Gesetzesentwurfes an. Der adäquaten Ausarbeitung der Verordnung ist deshalb grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

V. Beschlüsse der Kommission

Die JSSK hat mit 10 Stimmen gegen 0 Stimmen und 1 Enthaltung den Kommissionsanträgen zugestimmt.

Dem vorliegenden Bericht stimmt die JSSK mit 9 Stimmen gegen 0 Stimmen und 1 Enthaltung.

Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten zum Referenten.

VI. Anträge an den Grossen Rat

Aufgrund ihrer vorstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission dem Grossen Rat,

1. dem nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) zuzustimmen
und
2. die Motion Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend Ergänzung des § 25 des Wirtschaftsgesetzes als erledigt abzuschreiben.

Basel, den 28. Juli 2004

Namens der Justiz-, Sicherheits-
und Sportkommission

Der Präsident:

Dr. Donald Stückelberger

- Beilagen:
1. Mitbericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates (WAK)
 2. Gesetzesentwurf
 3. Synopse

Ratschlag und Entwurf 9222 zu einem
Gesetz über das Gastgewerbe (Gastwirtschaftsgesetz)

Mitbericht
der Grossratskommission Wirtschaft und Abgaben
zu den §§ 42 - 47 betr. Gastwirtschaftsabgaben

I. Vorbemerkungen

Den Mitgliedern des Grossen Rates ist am 14. Februar 2003 der Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über das Gastgewerbe sowie der Bericht des Regierungsrates zur Motion Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend Ergänzung des § 25 des Wirtschaftsgesetzes zugestellt worden.

An seiner Sitzung vom 11. März 2003 hat der Grosse Rat das Geschäft an die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zur Behandlung überwiesen. Die Wirtschafts- und Abgabenkommission hat Gelegenheit zum Mitbericht. Diesen Mitbericht legt die WAK hiermit vor.

II. Vorgehen

Am 15. Mai 2003 fand eine gemeinsame Sitzung von JSSK und WAK mit Vertretern des PMD statt. Beide Kommissionen wurden durch Herrn Regierungsrat Jörg Schild, Herrn Heinz-Dieter Neerforth sowie Herrn Kurt Ehret über die Vorlage orientiert. Anschliessend nahmen die Kommissionen getrennte Beratungen auf. Die Mitglieder beider Kommissionen erhielten gegenseitig die entsprechenden Protokolle zur Kenntnis zugestellt.

Die WAK hat das Geschäft an 3 Sitzungen vom 11. und 25. November und vom 17. Dezember 2003 beraten. Sie hat sich bei ihren Beratungen auf die Gastwirtschaftsabgabe beschränkt, die eines ihrer Kerngebiete (Abgaben) betrifft. An den Beratungen nahm Herr Regierungsrat Dr. Ueli Vischer und Frau Luzia Meister, Departementssekretärin FD teil.

III. Erwägungen der Kommission

1. Allgemeines

Es wurden folgende Argumente für bzw. gegen die Beibehaltung der Gastwirtschaftsabgabe diskutiert:

a) Pro

- Die meisten anderen Kantone kennen Gastwirtschaftsabgaben in ähnlicher Höhe wie sie nun in Basel geplant werden.
- Von allen Branchen ziehen die Restaurants den meisten Nutzen aus den Touristen.
- Es wäre nicht abgabegerecht, nur die Hotels zu belasten; Basel wird mehrheitlich von Tagesgästen besucht.
- In Zeiten knapper Staatsfinanzen ist es nicht sinnvoll, auf beträchtliche Einnahmen (ca. Fr. 1,6 Millionen pro Jahr), wie sie die Gastwirtschaftsabgabe bringt, zu verzichten.
- Die Vorlage des Regierungsrates bringt eine Senkung der bisherigen Abgabe.
- So wie die Gastwirtschaftsabgabe in der Vorlage des Regierungsrates ausgestaltet ist, ist sie verfassungskonform, da nun im Gegensatz zu früher klar definiert ist, welchem Zweck die Abgabe dient.

b) Contra

- Die Attraktivität der Stadt wird durch attraktive Gastwirtschaftsbetriebe gefördert. Solche Betriebe haben es nicht immer leicht und sollten deshalb nicht mit einer Gastwirtschaftsabgabe belastet werden.
- Nur die Hotels profitieren eindeutig vom Tourismus. Die Restaurants werden von zahlreichen Einheimischen und Pendlern besucht, die nicht Touristen sind.
- Einseitig wird nur das Gastgewerbe besteuert, obwohl auch andere Branchen vom Tourismus profitieren. Eine Tourismusabgabe, wie sie der Kanton Genf erhebt, wäre gerechter, wenn überhaupt eine Abgabe erhoben werden soll.
- Ausser finanzpolitischen Argumenten gibt es keine stichhaltigen Gründe für die Erhebung der Abgabe.
- Der Staat erbringt den abgabepflichtigen Betrieben keine Gegenleistungen für die Abgabe.
- Viele Gastgewerbebetriebe profitieren überhaupt nicht vom Tourismus.

2. Tourismusabgabe?

Die Kommission liess sich durch Frau Luzia Meister über die Genfer Tourismusabgabe dokumentieren und orientieren.

Die Genfer Tourismusabgabe bewirkt erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand. In Genf sind 3 verschiedene Departemente involviert. Die Abgabe wird nicht nur von Gastwirtschaftsbetrieben erhoben, sondern auch von Betrieben anderer Branchen wie Reisebüros, Galerien, Kleidergeschäften, Buchhandlungen, Confiserien, Bijouterien, Parfümerien, Messen, Banken, Autovermietungen, etc. Die Gastwirtschaftsbetriebe werden ausserdem je nach ihrer Lage in verschiedene Sektoren eingeteilt, in denen die Höhe der Abgabe unterschiedlich ausgestaltet ist.

Die Kommission gelangte grossmehrheitlich zur Auffassung, dass dieses System für Basel erheblich zu kompliziert wäre. Wenn überhaupt eine Tourismusabgabe statt einer Gastwirtschaftsabgabe erhoben werden sollte, dann wäre das System erheblich zu vereinfachen.

IV. Ergebnisse der Abstimmungen

Zunächst bereinigte die WAK die Vorlage und stimmte anschliessend über die Hauptfrage ab, ob die Gastwirtschaftsabgabe beibehalten oder abgeschafft werden soll.

1. a) Angesichts des administrativen Aufwandes und des bescheidenen Mehrertrags lehnte die Kommission eventualiter mit neun gegen eine Stimme bei zwei Enthaltungen eine Ausdehnung der Gastwirtschaftsabgabe auf zusätzliche Leistungen im Sinne der Genfer Tourismusabgabe ab.
- b) Angesichts der Kleinräumigkeit des Kantonsgebiets, und da Quartierrestaurants aufgrund ihres tieferen Umsatzes von der Gastwirtschaftsabgabe nur wenig belastet wären, lehnte die Kommission mit sechs gegen zwei Stimmen bei vier Enthaltungen eine Zonenregelung für die Gastwirtschaftsabgabe ab.
- c) Mit sieben gegen vier Stimmen bei einer Enthaltung stimmte die Kommission hingegen eventualiter einer exakten Zweckbindung der Gastwirtschaftsabgabe zu. Die Formulierung in Absatz 5 von § 42 des regierungsrätlichen Entwurfes (Deckung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe und Beitrag an die Aufwendungen des

Gemeinwesens für besucherwirksame Angebote und Leistungen) hielt die Kommission für zu ungenau.

2. In der Hauptabstimmung stimmte die WAK mit acht gegen vier Stimmen grundsätzlich der Abschaffung der Gastwirtschaftsabgabe zu.
3. Einen Antrag auf Beibehaltung einer Gastwirtschaftsabgabe einzig für Gelegenheits- und Festwirtschaften auf öffentlichem Grund lehnte die WAK mit sechs gegen fünf Stimmen bei einer Enthaltung ab.

V. Antrag

Entsprechend beantragt die WAK dem Grossen Rat, die § 42 bis § 47 samt Titel aus dem Entwurf zu einem Gesetz über das Gastgewerbe gemäss Ratschlag 9222 ersatzlos zu streichen.

Der vorliegende Bericht und der darin enthaltene Antrag wurde von der WAK an ihrer Sitzung vom 11. März 2004 mit 6 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt. Zu ihrem Referenten hat die Kommission den Präsidenten bestimmt.

Basel, den 11. März 2004

Im Namen der Grossratskommission
Wirtschaft und Abgaben
Der Präsident:

Dr. Beat Schultheiss

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und dient in diesem Zusammenhang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend.

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Gesetz gilt:

- a)** für die entgeltliche Beherbergung von Gästen;
- b)** für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;

² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.

Ausnahmen

§ 3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Spitäler, Alters- und Pflegeheime, vom Staat betriebene oder anerkannte Institutionen und Internate von Lehranstalten sowie ähnliche Einrichtungen, die auf Grund anderer Normen einer staatlichen Kontrolle unterliegen und deren gastgewerblicher Bereich nicht öffentlich zugänglich ist.

Bewilligungspflicht

§ 4. Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach §§ 22 ff.

² Jede Änderung eines Betriebs, namentlich seines Charakters, seiner Grösse und seiner Öffnungszeiten erfordert eine neue Bewilligung.

Ausnahmen

§ 5. Von der Bewilligungspflicht nach § 4 sind Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art mit nicht mehr als drei Stehtischen zum Konsum der erhältli-

chen Waren an Ort und Stelle ausgenommen, sofern sie einer umfassenden Kontrolle der Lebensmittelpolizei unterliegen.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Erteilung der Betriebsbewilligung

§ 6. Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs wird erteilt, wenn die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Inhalt der Betriebsbewilligung

§ 7. Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte natürliche Person, welche für die Führung des Betriebs verantwortlich ist, sowie auf einen bestimmten Betrieb und dessen Betriebscharakter.

² Die Bewilligung enthält die Bezeichnung der dem Betrieb dienenden Räume und Flächen sowie die Angabe der Öffnungszeiten.

³ Die Bewilligung für Alkohol führende Betriebe umfasst die nach Massgabe des Bundesrechts erforderliche Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser.

⁴ Die Erteilung einer Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Persönliche Geltung

§ 8. Die Bewilligung berechtigt nur deren Inhaberin oder Inhaber. Sie ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar.

² Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.

§ 9. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Handelt es sich nicht um einen dauernden Betrieb, so ist sie auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Anlass zu beschränken.

II. Betriebsarten

Beherbergungsbetrieb

§ 10. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs berechtigt, Gäste zu beherbergen sowie ihnen Speisen und Getränke zum Konsum in den Räumlichkeiten des Betriebs abzugeben. Sie kann mit der Bewilligung für einen Restaurationsbetrieb verbunden werden.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels jeder Art und Pensionen mit jeweils mehr als sechs Betten.

Restaurationsbetrieb

§ 11. Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

Vereins- und Klubwirtschaft

§ 12. Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb zur Bewirtung der Mitglieder mit einer kleinen Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie mit Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bis zu vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

² In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen.

³ Der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe oder Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.

⁴ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Quartierzentrum

§ 13. Die Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs in staatlich oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartierzentren berechtigt, den Besucherinnen und Besuchern neben den funktionalen Angeboten dieser Zentren zu beschränkten Zeiten und bis höchstens 24.00 Uhr eine kleine Auswahl von Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

² In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen.

³ Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.

⁴ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Gelegenheits- und Festwirtschaft

§ 14. Die Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt, bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirtten.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

III. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

1. Bauliche und betriebliche Voraussetzungen

Allgemeine Anforderungen

§ 15. Die einem Betrieb dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen.

Standort

§ 16. Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert werden, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden, wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters geeignet ist, die Wohnqualität zu beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören oder zu gefährden.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

2. Persönliche Voraussetzungen

Generelle Erfordernisse

§ 17. Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs darf nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und einen guten Leumund haben sowie für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.

² Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.

Fähigkeitsausweis

§ 18. Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Fachprüfung erteilt.

² Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem Prüfungsreglement geregelt.

Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise

§ 19. Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt.

² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen anordnen.

Wohnsitz

§ 20. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können.

Verweigerung der Betriebsbewilligung

§ 21. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an:

- a) Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
- b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind;
- c) Personen, deren Konkursverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Aktiven eingestellt werden musste, oder gegen die im gleichen Zeitraum infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, und die verkündeten Forderungen nicht untergegangen sind;
- d) Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen;
- e) Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a, lit. b, lit. c oder lit. d zutrifft.

² In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

3. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuch

§ 22. Das Gesuch um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung gemäss § 4 ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

² Das Gesuch hat die Nachweise der Erfüllung aller baulichen und betrieblichen sowie persönlichen Voraussetzungen zu enthalten.

³ Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden sind die zuständigen Gemeindebehörden anzuhören.

Überweisung an die zuständigen Behörden

§ 23. Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Gesuch zur Beurteilung der baulichen und betrieblichen Voraussetzungen nach §§ 15 und 16 an die zuständigen Behörden.

Baubewilligung

§ 24. Soweit die Eröffnung eines neuen Betriebs, die Wiedereröffnung sowie die Änderung eines bestehenden Betriebs, namentlich seines Charakters und seiner Grösse, oder eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss § 37 ein Baubewilligungsverfahren erfordern, entscheidet die dafür zuständige Behörde.

Betriebsbewilligung

§ 25. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Vorliegen einer allfällig erforderlichen Baubewilligung über die persönlichen Voraussetzungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in einer begründeten Verfügung.

Publikation

§ 26. Die Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung für einen Beherbergungs- oder Restaurationsbetrieb wird unter Angabe der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, des Betriebs und der Liegenschaft, welche ihm dient, im Kantonsblatt publiziert.

IV. Schliessung des Betriebs und Entzug der Betriebsbewilligung

Schliessung des Betriebs

§ 27. Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen nach § 15 nicht mehr, so kann die zuständige Behörde jederzeit die nötigen Massnahmen anordnen und zu deren Durchführung eine angemessene Frist ansetzen. Werden die getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ordnet die Bewilligungsbehörde bis zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustands die Schliessung des Betriebs an.

² Wird ein Betrieb ohne verantwortliche Person geführt, so kann die Bewilligungsbehörde seine sofortige Schliessung verfügen.

Entzug der Betriebsbewilligung

§ 28. Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;
- c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung ihrer Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen;
- b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;
- c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.

V. Wirtschaftspolizei

Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen

§ 29. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird.

³ Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.

Verbot des Alkoholausschanks

§ 30. In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren und von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.

² Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.

³ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.

Schutz Jugendlicher

§ 31. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

² An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden.

³ Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden.

⁴ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.

Animierverbot

§ 32. Den Gästen und den in einem Restaurationsbetrieb beschäftigten Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

Alkoholfreie Getränke

§ 33. Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige kalte, mineralwasserhaltige und alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Rauchverbot

§ 34. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, ist für Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine Zone mit einer genügenden Anzahl von Plätzen zu reservieren.

Gästekontrolle

§ 35. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind täglich der Polizei zur Verfügung zu halten.

Allgemeine Öffnungszeiten

§ 36. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können die ihm unterstellten Betriebe grundsätzlich von 05.00 - 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und auf den Sonntag bis 02.00 Uhr, geöffnet sein. Diese Öffnungszeiten gelten nicht für Beherbergungsbetriebe und deren Logiergäste, für Bahnhofrestaurants sowie für besondere kantonale Anlässe.

² Gelegenheits- und Festwirtschaften innerhalb von Messe- und Ausstellungsarealen haben grundsätzlich eine Stunde nach Messeschluss zu schliessen.

³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Verlängerte Öffnungszeiten

§ 37. Werden für einen Betrieb generell verlängerte Öffnungszeiten beantragt, so entscheidet unter Vorbehalt einer erforderlichen Baubewilligung nach § 24 darüber die Fachstelle für Umweltschutzfragen.

2 Für das Bewilligungsverfahren gelten §§ 22 - 26 sinngemäss.

Aufsicht und Kontrolle

§ 38. Den zuständigen Behörden sowie der Polizei ist zur Ausübung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktionen der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs jederzeit zu gestatten.

² Sofern es die Situation erfordert, können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

VI. Gebühren

Grundsatz und Gebührenrahmen

§ 39. Für die Gebührenerhebung der Bewilligungs- und Kontrollbehörden ist das Verwaltungsgebührengesetz massgebend.

² Die Gebühren betragen bis Fr. 2'500.--, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000.--

³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

VII. Rechtspflege

Rechtsmittel

§ 40. Das Rechtsmittelverfahren gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen oder Entscheide richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.

VIII. Strafen und Massnahmen

Strafen

§ 41. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bestraft.

² Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung.

Massnahmen

§ 42. Massnahmen können jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens durch die Bewilligungsbehörde verfügt werden.

² Die verfügende Behörde kann einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung im Voraus entziehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, insbesondere bei erheblicher Störung der Nachtruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen.

IX. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser

§ 43. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, regelt die Zuständigkeiten und legt die Bewilligungsgebühren dafür fest.

Ausführungsbestimmungen

§ 44. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Hängige Verfahren

§ 45. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht beurteilt.

Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse

§ 46. Inhaberinnen oder Inhaber altrechtlicher Bewilligungen, welche die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, oder deren Betriebe über Öffnungszeiten verfügen, die § 12 oder § 36 widersprechen, haben innert einem Jahr ein neues Gesuch nach §§ 22 ff. beziehungsweise nach § 37 einzureichen.

² Altrechtliche Bewilligungen, welche innert einem Jahr nach Wirksamkeit dieses Gesetzes gemäss Abs. 1 nicht angepasst wurden, fallen in jedem Fall dahin.

³ In begründeten Fällen kann die Frist gemäss Abs. 1 angemessen verlängert werden.

Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts

§ 47. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:

- a)** das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 7. Januar 1988 (Wirtschaftsgesetz);
- b)** die Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 8. November 1988.

² Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird auf den gleichen Zeitpunkt wie folgt geändert:

Wirksamkeit

§ 48. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

Synopsis Gastgewerbegesetz

Entwurf RR	Entwurf JSSK
Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) Vom Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:	Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) Vom Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:
I. Allgemeine Bestimmungen Zweck (neu) § 1. Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.	I. Allgemeine Bestimmungen Zweck § 1. Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und dient in diesem Zusammenhang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend.
§ 1 Der Begriff „gastgewerbliche Tätigkeit“ erscheint als zu weit: Er umfasst beispielsweise auch die Tätigkeit des Personals, für die bereits das Arbeitsrecht gilt. Deshalb wurde der Begriff „Gastgewerbe“ gewählt. Die Definition von „Gastgewerbe“ folgt abschliessend aus § 2. Zusätzlich erwähnt wird der Schutz der Jugend als Regelungsgegenstand des Gastgewerbegesetzes.	

<i>Geltungsbereich</i> § 2. Dieses Gesetz gilt: a) für die entgeltliche Beherbergung von Gästen; b) für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle; c) für die entgeltliche Zurverfügungstellung von Flächen zum Konsum von Speisen und Getränken. ² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.	<i>Geltungsbereich</i> § 2. Dieses Gesetz gilt: a) für die entgeltliche Beherbergung von Gästen; b) für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle; lit. c gestrichen ² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.
<u>§ 2 Abs. 1 lit. c</u> 2 Abs. 1 lit. c ist zu streichen. Mit einer solchen Bestimmung würden auch Dritte dem Gastgewerbegesetz (z. B. der Verpächter von Räumlichkeiten) unterworfen.	

<i>Ausnahmen</i> § 3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Spitler, Alters- und Pflegeheime, vom Staat betriebene oder anerkannte Institutionen und Internate von Lehranstalten sowie hnliche Einrichtungen, die auf Grund anderer Normen einer staatlichen Kontrolle unterliegen.	<i>Ausnahmen</i> § 3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Spitler, Alters- und Pflegeheime, vom Staat betriebene oder anerkannte Institutionen und Internate von Lehranstalten sowie hnliche Einrichtungen, die auf Grund anderer Normen einer staatlichen Kontrolle unterliegen und deren gastgewerblicher Bereich nicht ffentlich zugnglich ist.
<u>§ 3</u> Zu ergnzen ist, dass vom Erfordernis einer Bewilligung nur abgesehen werden kann, wenn der gastgewerbliche Bereich nicht ffentlich zugnglich ist. Es rechtfertigt sich nur dann, einen Betrieb dem Gastgewerbegesetz nicht zu unterstellen, wenn lediglich ein beschrnkter Personenkreis zu seiner Kundschaft gehrt bzw. gehren kann.	

<i>Bewilligungspflicht</i> § 4. Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements. ² Jede Änderung eines Betriebs, seines Charakters, seiner räumlichen Nutzung und seiner Öffnungszeiten erfordert eine neue Bewilligung. ³ Für den Ausschank gebrannter Wasser bleibt die Bewilligung nach Massgabe des Bundesrechts vorbehalten.	<i>Bewilligungspflicht</i> § 4. Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach §§ 22 ff. ² Jede Änderung eines Betriebs, namentlich seines Charakters, seiner Grösse und seiner Öffnungszeiten erfordert eine neue Bewilligung. Abs. 3 gestrichen.
<u>§ 4 Abs. 1</u> Der Verweis auf das Bewilligungsverfahren dient der Übersichtlichkeit. <u>§ 4 Abs. 2</u> Redaktionelle Änderungen. <u>§ 4 Abs. 3</u> Er wird aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und stattdessen in § 7 (Inhalt der Betriebsbewilligung) aufgeführt.	

<i>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</i> <i>(neu)</i> § 9. Von der Bewilligungspflicht nach § 4 Abs. 1 sind Detailgeschäfte für Lebensmittel aller Art ausgenommen, die ihren Kunden als Nebenangebot zum Verkauf einen beschränkten Raum zum Konsum der Waren an Ort und Stelle zur Verfügung halten, sofern sie einer umfassenden Kontrolle der Lebensmittelpolizei unterliegen. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	Ausnahmen § 5. Von der Bewilligungspflicht nach § 4 sind Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art mit nicht mehr als drei Stehtischen zum Konsum der erhältlichen Waren an Ort und Stelle ausgenommen, sofern sie einer umfassenden Kontrolle der Lebensmittelpolizei unterliegen. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.
<u>§ 5 Titel</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 5 Abs. 1</u> Als Abgrenzungskriterium für die Bewilligungspflicht soll nicht der unpräzise Begriff des „beschränkten Raums“ zum Konsum der Ware, sondern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stehtische dienen. Diese zahlenmässige Angabe soll den Vollzug erleichtern.	

<i>Bewilligungserteilung</i> § 6. Die Bewilligung zur Führung eines Betriebs wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	<i>Erteilung der Betriebsbewilligung</i> § 6. Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs wird erteilt, wenn die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
<u>§ 6 Titel</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 6</u> Redaktionelle Präzisierung; ausdrückliche Aufzählung der gesetzlichen Voraussetzungen der Transparenz wegen.	

<i>Bewilligungsinhalt</i> § 5. Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte natürliche Person, welche für die Führung des Betriebs verantwortlich ist, sowie auf einen bestimmten Betrieb und dessen Betriebscharakter. ² Die Bewilligung enthält die Bezeichnung der dem Betrieb dienenden Räume und Flächen sowie die Angabe der Öffnungszeiten. ³ Die Erteilung einer Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.	<i>Inhalt der Betriebsbewilligung</i> § 7. Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte natürliche Person, welche für die Führung des Betriebs verantwortlich ist, sowie auf einen bestimmten Betrieb und dessen Betriebscharakter. ² Die Bewilligung enthält die Bezeichnung der dem Betrieb dienenden Räume und Flächen sowie die Angabe der Öffnungszeiten. ³ Die Bewilligung für Alkohol führende Betriebe umfasst die nach Massgabe des Bundesrechts erforderliche Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser. ⁴ Die Erteilung einer Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
<u>§ 7 Abs. 3</u> Die Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser gehört systematisch zum Inhalt der Bewilligung (siehe Kommentar zu § 4 Abs. 3).	

<i>Persönliche Geltung</i> § 7. Die Bewilligung berechtigt nur deren Inhaberin oder Inhaber. Sie ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar. ² Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.	<i>Persönliche Geltung</i> § 8. Die Bewilligung berechtigt nur deren Inhaberin oder Inhaber. Sie ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar. ² Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.

<i>Zeitliche Geltung</i> § 8. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Handelt es sich nicht um einen dauernden Betrieb, so ist sie auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Anlass zu beschränken.	<i>Zeitliche Geltung</i> § 9. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Handelt es sich nicht um einen dauernden Betrieb, so ist sie auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Anlass zu beschränken.

II. Betriebsarten <i>Beherbergungsbetrieb</i> § 10. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs berechtigt, Gäste zu beherbergen sowie ihnen Speisen und Getränke zum Konsum in den Räumlichkeiten des Betriebs abzugeben. Sie kann mit der Bewilligung für einen Restaurationsbetrieb verbunden werden. ² Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels jeder Art und Pensionen mit mehr als sechs Betten.	II. Betriebsarten <i>Beherbergungsbetrieb</i> § 10. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs berechtigt, Gäste zu beherbergen sowie ihnen Speisen und Getränke zum Konsum in den Räumlichkeiten des Betriebs abzugeben. Sie kann mit der Bewilligung für einen Restaurationsbetrieb verbunden werden. ² Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels jeder Art und Pensionen mit jeweils mehr als sechs Betten.
<u>§ 10 Abs. 2</u> Redaktionelle Präzisierung.	

<i>Restaurationsbetrieb</i> § 11. Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. ² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.	<i>Restaurationsbetrieb</i> § 11. Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. ² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

<i>Vereins- und Klubwirtschaft</i> § 12. Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb bis zu drei Tagen pro Woche für je fünf Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten und den Mitgliedern eine kleine Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet. ² In begründeten Ausnahmen kann für einzelne Anlässe oder Tage eine Bewilligung nach §§ 14 beziehungsweise 41 Abs. 4 erteilt werden. ³ Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.	<i>Vereins- und Klubwirtschaft</i> § 12. Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb zur Bewirtung der Mitglieder mit einer kleinen Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie mit Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bis zu vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet. ² In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen. ³ Der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe oder Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11. ⁴ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.
<u>§ 12 Abs. 1</u> Bewirtung nur der Vereins- und Klubmitglieder als Charakteristika für diese Betriebsart; Verlängerung der Öffnungszeiten auf vier Tage pro Woche für je sechs Stunden (Begründung siehe Bericht IV. 3. b). <u>§ 12 Abs. 2</u> Er bezieht sich auf die Öffnungszeiten. Statt nur für einzelne Tage soll eine Ausnahmebewilligung für mehrere Tage ausdrücklich möglich sein. Gedacht wird dabei insbesondere an die Fasnachtszeit. <u>§ 12 Abs. 3</u> Präzisierung in Anpassung an die Ergänzung („zur Bewirtung der Mitglieder“) in Abs. 1. <u>§ 12 Abs. 4</u> Ausdrücklicher Verweis auf die Verordnung für Detailregelungen.	

<i>Quartierzentren (neu)</i> § 13. Die Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs in staatlich oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkten berechtigt, den Besucherinnen und Besuchern neben den funktionalen Angeboten dieser Zentren eine kleine Auswahl von Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben, sofern die Betriebsführung keine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete Tätigkeit darstellt. ² Die Bewilligungsbehörde kann die Betriebszeiten festlegen. ³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	<i>Quartierzentrum</i> § 13. Die Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs in staatlich oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartierzentren berechtigt, den Besucherinnen und Besuchern neben den funktionalen Angeboten dieser Zentren zu beschränkten Zeiten und bis höchstens 24.00 Uhr eine kleine Auswahl von Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet. ² In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen. ³ Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11. ⁴ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.
<u>§ 13 Abs. 1</u> Unterschied zu den Vereins- und Klubwirtschaften, welche nicht staatlich gefördert sind. Mit der Einfügung des Begriffs „beschränkte Zeiten“ soll ermöglicht werden, die Öffnungszeiten den funktionalen Angeboten und den Bedürfnissen der einzelnen Quartierzentren anzupassen. Beschränkung auf 24.00 Uhr zufolge der Lage (Quartierzentren befinden sich meist in dichtbesiedeltem Wohngebiet) und zufolge der Angebote (z. B. Sprachkurse), welche erwartungsgemäss bis spätestens um Mitternacht beendet sein dürften. Gleichstellung der Quartierzentren mit den Vereins- und Klubwirtschaften (siehe § 12 Abs. 1). <u>§ 13 Abs. 2</u> In Analogie zur Regelung bei den Vereins- und Klubwirtschaften (siehe § 12 Abs. 2). <u>§ 13 Abs. 3</u> In Analogie zur Regelung bei den Vereins- und Klubwirtschaften (siehe § 12 Abs. 3).	

<i>Gelegenheits- und Festwirtschaft</i> § 14. Die Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt, bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirten. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	<i>Gelegenheits- und Festwirtschaft</i> § 14. Die Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt, bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirten. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

III. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung 1. Bauliche und betriebliche Voraussetzungen <i>Allgemeine Anforderungen</i> § 15. Die einem Betrieb dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer Bestimmung den bau-, feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen und müssen mit den erforderlichen sanitärischen Einrichtungen ausgestattet sein.	III. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung 1. Bauliche und betriebliche Voraussetzungen <i>Allgemeine Anforderungen</i> § 15. Die einem Betrieb dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen. Letzter Halbsatz gestrichen.
<u>§ 15</u> Ergänzung aufgrund der Streichung von § 34 Entwurf RR. Der Verweis auf die sanitärischen Einrichtungen ist überflüssig, weil sie zu den baupolizeilichen Vorschriften gehören.	

<i>Standort</i> § 16. Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert werden, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden, wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters geeignet ist, im Sinn der Quartierverträglichkeit die Wohnqualität zu beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören oder zu gefährden. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	<i>Standort</i> § 16. Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert werden, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden, wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters geeignet ist, die Wohnqualität zu beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören oder zu gefährden. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.
<u>§ 16 Abs. 1</u> Verweis auf die Quartierverträglichkeit ist unnötig, da die Lärmschutzverordnung und das Umweltschutzgesetz und der LESP ohnehin Gültigkeit haben.	

2. Persönliche Voraussetzungen <i>Generelle Erfordernisse</i> § 17. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind, handlungsfähig sind, einen guten Leumund genießen und für eine einwandfreie Betriebsführung in jeder Hinsicht Gewähr bieten. ² Für diese Betriebsarten wird die Bewilligung grundsätzlich nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Betrieb im Hauptberuf führt. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	2. Persönliche Voraussetzungen <i>Generelle Erfordernisse</i> § 17. Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs darf nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und einen guten Leumund haben sowie für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten. ² Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.
<u>§ 17 Abs. 1</u> Redaktionelle Präzisierungen. <u>§ 17 Abs. 2</u> Das Kriterium des „Hauptberufes“ für die Erteilung der Bewilligung ist nicht geeignet. Es soll z.B. der Wirt einer Vereins- und Klubwirtschaft einen Fähigkeitsausweis erwerben und damit ohne Weiteres diese Wirtschaft als ordentlichen Restaurationsbetrieb führen können.	

<i>Fähigkeitsausweis</i> § 18. Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestanden Fachprüfung erteilt. ² Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem besonderen Prüfungsreglement geregelt.	<i>Fähigkeitsausweis</i> § 18. Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestanden Fachprüfung erteilt. ² Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem Prüfungsreglement geregelt.
<u>§ 18 Abs. 2</u> Redaktionelle Änderung.	

<i>Anerkennung anderer Fähigkeitsnachweise</i> § 19. Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt. ² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise.	<i>Anerkennung anderer Fähigkeitsnachweise</i> § 19. Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt. ² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen anordnen.
<u>§ 19 Abs. 2</u> Die Möglichkeit der Bewilligungsbehörde, Teilprüfungen anzuordnen, muss gesetzlich verankert sein, um zu verhindern, dass diese Teilprüfungen erfolgreich verweigert werden könnten.	

<i>Wohnsitz</i> § 20. Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	<i>Wohnsitz</i> § 20. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können. Abs. 2 gestrichen.
<u>§ 20 Abs. 1</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 20 Abs. 2</u> Kein Regelungsbedarf in der Verordnung, deshalb zu streichen.	

Bewilligungsverweigerung

§ 21. Die Bewilligung wird nicht erteilt an:

- a) Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, und die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 Abs. 1 entgegensteht;
- b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind;
- c) Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer Drittperson stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.

Verweigerung der Betriebsbewilligung

§ 21. Die Bewilligung **zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs** wird nicht erteilt an:

- a) Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, **sofern** die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
- b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind;
- c) **Personen, deren Konkursverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Aktiven eingestellt werden musste, oder gegen die im gleichen Zeitraum infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, und die verurkundeten Forderungen nicht untergegangen sind;**
- d) **Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen;**
- e) Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis **zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a, lit. b, lit. c oder lit. d zutrifft.**

² **In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.**

§ 21 Abs. 1

Ergänzung als Präzisierung.

§ 21 Abs. 1 lit. a

Redaktionelle Änderung.

§ 21 Abs. 1 lit. c und lit. d

Es soll nicht angehen, dass Personen mit erheblichen, nachhaltigen Schulden – oftmals ehemalige Wirte – einen neuen Beherbergungs- und/oder Restaurationsbetrieb führen dürfen, oftmals zu Lasten des Staates (z.B. unbezahlte Stromrechnungen oder Steuerschulden). Ausnahmen sind in Härtefällen gemäss dem neuen Abs. 2 von § 21 möglich.

§ 21 Abs. 1 lit. e

Präzisierung; Drittpersonen können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.

§ 21 Abs. 2

Möglichkeit, Härtefälle zu berücksichtigen, z.B. wenn ein Wirt unverschuldet in Konkurs geraten ist.

<i>Bewilligungsgesuch</i> § 22. Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ² Dem Gesuch, das eine umfassende Umschreibung des geplanten Betriebs zu enthalten hat, sind die Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen beizulegen. Bei deren Prüfung durch die Bewilligungsbehörde können andere Behörden beigezogen werden. ³ Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden ist die zuständige Gemeindebehörde anzuhören.	3. Bewilligungsverfahren <i>Bewilligungsgesuch</i> § 22. Das Gesuch um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung gemäss § 4 ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ² Das Gesuch hat die Nachweise der Erfüllung aller baulichen und betrieblichen sowie persönlichen Voraussetzungen zu enthalten. ³ Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden sind die zuständigen Gemeindebehörden anzuhören.
<u>§§ 22 bis 26</u> Das Bewilligungsverfahren wird einfacher und übersichtlicher geregelt. Vgl. Ausführungen hiezu im Bericht zu IV.4. <u>§ 22 Abs. 1</u> Präzisierung. <u>§ 22 Abs. 2</u> Redaktionelle Präzisierungen.	

<i>Verfahrenskoordination (neu)</i> § 24. Erfordert die Betriebsbewilligung die Mitwirkung mehrerer Fach- oder anderer Behörden, so bildet das Bewilligungsverfahren das Leitverfahren. <i>Aufgaben der Leitbehörde (neu)</i> § 25. Gesuche um Neueröffnung eines diesem Gesetz unterstehenden Betriebs, um Veränderung oder Umwandlung eines bestehenden Betriebs sowie um generell verlängerte Öffnungszeiten werden hinsichtlich Standort, Betriebscharakter und Öffnungszeiten der für Umweltschutzfragen zuständigen Fachstelle zur Beurteilung der Umweltbelastung und der Quartierverträglichkeit sowie anderen mitwirkenden Behörden zur Stellungnahme unterbreitet. ² Die Leitbehörde kann weitere Behörden oder Verwaltungseinheiten anhören. ³ Bei Gesuchen in den Landgemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde gemäss § 22 Abs. 3. ⁴ Die Leitbehörde setzt der Fachstelle sowie anderen mitwirkenden Behörden eine Frist zur Stellungnahme.	<i>Überweisung an die zuständigen Behörden</i> § 23. Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Gesuch zur Beurteilung der baulichen und betrieblichen Voraussetzungen nach §§ 15 und 16 an die zuständigen Behörden.
<u>§ 23</u> Vgl. Ausführung im Bericht zu IV.4. Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Gesuch direkt an das Baudepartement und andere Behörden, wenn es sich um ein Gesuch zur Beurteilung der baulichen und behördlichen Voraussetzungen nach §§ 15 und 16 handelt.	

<i>Baugesuch (neu)</i> § 27. Erfordert die Neueröffnung eines Betriebs, die Veränderung oder die Umwandlung eines bestehenden Betriebs ein Baubewilligungsverfahren, so übernimmt die dafür zuständige Behörde das Leitverfahren. ² Die entsprechenden Publikationen im Kantonsblatt erfolgen gleichzeitig. Einsprachen gemäss § 23 Abs. 2 und 3 sind der Leitbehörde einzureichen. ³ In diesem Fall beurteilt die Bewilligungsbehörde alle Fragen der Betriebsbewilligung aus ihrer Sicht und teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der Leitbehörde mit. Diese findet Eingang in den Bau-Entscheid und ist nur mit diesem auf dem dafür vorgesehenen Rechtsmittelweg anfechtbar.	<i>Baubewilligung</i> § 24. Soweit die Eröffnung eines neuen Betriebs, die Wiedereröffnung sowie die Änderung eines bestehenden Betriebs, namentlich seines Charakters und seiner Grösse, oder eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss § 37 ein Baubewilligungsverfahren erfordern, entscheidet die dafür zuständige Behörde.
<u>§ 24</u> Vgl. Ausführungen im Bericht zu IV.4. Das Verfahren bis zur Erteilung oder Nichterteilung der Baubewilligung ist im Baugesetz und dessen Verordnung geregelt; Es ist nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzes. Daher sind die detaillierten Ausführungen zum Baubewilligungsverfahren ersatzlos zu streichen.	

<i>Bereinigung (neu)</i> § 26. Ist die Leitbehörde mit der Stellungnahme der Fachstelle oder einer anderen Behörde nicht einverstanden, so findet innerhalb von 14 Tagen eine Differenzbereinigung statt. ² Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis für die Leitbehörde verbindlich. ³ Misslingt die Einigung, entscheidet die Leitbehörde. ⁴ In jedem Fall erlässt die Leitbehörde eine schriftliche und begründete Verfügung, die auch über die geltend gemachten nachbarrechtlichen Interessen entscheidet.	<i>Betriebsbewilligung</i> § 25. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Vorliegen einer allfällig erforderlichen Baubewilligung über die persönlichen Voraussetzungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in einer begründeten Verfügung.
<u>§ 25</u> Vgl. Ausführungen im Bericht zu IV.4. Die Bewilligungsbehörde im PMD entscheidet ausdrücklich nur über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin.	

<i>Publikation und Einsprache</i> § 23. Gesuche um Neueröffnung, um Übernahme, um Veränderung oder Umwandlung sowie um generell verlängerte Öffnungszeiten eines Betriebs nach §§ 10 und 11 sind unter Angabe der Bewerberin oder des Bewerbers, des Betriebs und seines Charakters, der Liegenschaft, welche ihm dient, sowie der Öffnungszeiten im Kantonsblatt zu publizieren. ² Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung kann jedermann innert zehn Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet gesetzliche Hinderungsgründe geltend machen. ³ Als gesetzlicher Hinderungsgrund gilt auch der nachbarrechtliche Schutz vor erheblich störenden Umweltbelastungen. ⁴ Die Bewerberin oder der Bewerber erhält die Einsprachen zur Vernehmlassung.	<i>Publikation</i> § 26. Die Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung für einen Beherbergungs- oder Restaurationsbetrieb wird unter Angabe der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, des Betriebs und der Liegenschaft, welche ihm dient, im Kantonsblatt publiziert.
<u>§ 26</u> Vgl. Ausführungen im Bericht zu IV.4. Es werden lediglich - zur Information der Öffentlichkeit - noch die Erteilung oder Änderungen der Betriebsbewilligungen publiziert, nicht mehr jedoch die Gesuche.	

<i>Generelles Begehren und Vorentscheid</i> (neu) § 28. Zur Vorabklärung von Grundsatzfragen im Sinn von §§ 16 sowie 40 und 41 kann für die Neueröffnung eines Betriebs oder für die Änderung seines Charakters vor Einleitung eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens die Zusicherung der erforderlichen Betriebsbewilligung eingeholt werden. §§ 22 bis 26 finden Anwendung. ² Die Erteilung einer Bewilligung kann unter Vorbehalt der baulichen und betrieblichen sowie der persönlichen Voraussetzungen mit Vorentscheid zugesichert werden.	Ganzer Paragraph ersatzlos gestrichen
<u>§ 28 Entwurf RR</u> Ersatzlos gestrichen, da er einen ausdrücklichen Widerspruch zu § 25 darstellt.	

<i>IV. Schliessung des Betriebs und Entzug der Bewilligung</i> <i>Schliessung des Betriebs</i> § 29. Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen nach § 15 nicht mehr, so kann die zuständige Behörde jederzeit die nötigen Massnahmen anordnen und zu deren Durchführung eine angemessene Frist ansetzen. Werden die getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ordnet die Bewilligungsbehörde bis zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustands die Schliessung des Betriebs an. ² Wird ein Betrieb ohne verantwortliche Person geführt, so kann die Bewilligungsbehörde seine sofortige Schliessung verfügen.	<i>IV. Schliessung des Betriebs und Entzug der Betriebsbewilligung</i> <i>Schliessung des Betriebs</i> § 27. Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen nach § 15 nicht mehr, so kann die zuständige Behörde jederzeit die nötigen Massnahmen anordnen und zu deren Durchführung eine angemessene Frist ansetzen. Werden die getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ordnet die Bewilligungsbehörde bis zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustands die Schliessung des Betriebs an. ² Wird ein Betrieb ohne verantwortliche Person geführt, so kann die Bewilligungsbehörde seine sofortige Schliessung verfügen.

<i>Entzug der Bewilligung</i> § 30. Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn: a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen; b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind; c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Gefährdung der Jugend geführt haben. ² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn: a) die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber der Pflicht zur verantwortlichen Führung ihres Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen; b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden; c) der Betrieb zu sonstigen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.	<i>Entzug der Betriebsbewilligung</i> § 28. Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn: a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen; b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind; c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben. ² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn: a) die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung ihrer Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen; b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden; c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.
<u>§ 28 Titel</u> Präzisierung. <u>§ 28 Abs. 1 lit. c</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 28 Abs. 2 lit. a</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 28 Abs. 2 lit. c</u> Redaktionelle Änderung.	

V. Wirtschaftspolizei <i>Ruhe und Ordnung</i> § 31. Die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. <i>Vermeidung von Immissionen</i> § 33. Die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird.	V. Wirtschaftspolizei <i>Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen</i> § 29. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. ² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. ³ Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.
Die §§ 31 und 33 Entwurf RR sind aufgrund ihres inneren Zusammenhangs in einem Paragraphen zusammenzufassen. <u>§ 29 Titel</u> notwendige Anpassung. <u>§ 29 Abs. 1</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 29 Abs. 2</u> Anpassung auf der Grundlage von § 33 Entwurf RR. <u>§ 29 Abs. 3</u> Ergänzende Gesetzesbestimmung zwecks Vervollständigung des Verfahrensablaufs. Sie dient der Transparenz und Übersichtlichkeit. Sind die Lärmrequisitionen begründet, werden sie von der Polizei via Bewilligungsbehörde dem hierfür zuständigen Amt, der Fachstelle für Umweltschutzfragen, zur näheren Abklärung gemeldet. Da es sich in erster Linie um nächtliche Lärmrequisitionen handeln wird, soll damit der Konnex zu den generell verlängerten Öffnungszeiten hergestellt werden, über welche diese Fachstelle entscheidet beziehungsweise bereits entschieden hat. Gegebenenfalls muss sie auf diesen Entscheid zurückkommen, da – z.B. – die von ihr gemachten Auflagen nicht eingehalten wurden.	

Verbot des Alkoholausschanks im Allgemeinen § 35. In Schulzentren und in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren sowie in Schwimmbädern dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden. In begründeten Ausnahmen kann für einzelne Anlässe eine Bewilligung nach § 14 erteilt werden. ² Die Verabreichung alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.	Verbot des Alkoholausschanks § 30. In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren und von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden. ² Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt. ³ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.
<u>§ 30 Abs. 1</u> Redaktionelle Änderung. Der Vollständigkeit halber ist das Verbot des Alkoholausschanks auf die Automaten auszuweiten. <u>§ 30 Abs. 2</u> Ausnahmen sollen möglich sein; Sie sind aber in der Verordnung genau zu bezeichnen. <u>§ 30 Abs. 3</u> Redaktionelle Änderung.	

Schutz Jugendlicher im Besonderen § 36. Der Ausschank von gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt. ² An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Ab 24.00 Uhr gilt dieses Ausschankverbot auch für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. ³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.	<i>Schutz Jugendlicher</i> § 31. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. ² An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden. ³ Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden. ⁴ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.
<u>§ 31 Titel</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 31 Abs. 1 bis 3</u> Konzeptionell sind § 36 Abs. 1 und 2 Entwurf RR übersichtlicher zu gliedern. <u>§ 31 Abs. 4</u> Anpassung an Art. 197 StGB, wonach das Schutzzalter 16 Jahre bei Pornographie ist.	

<i>Unterhaltungsanlässe</i> § 34. Öffentliche Musikveranstaltungen in einem diesem Gesetz unterstellten Betrieb bedürfen für die gesetzlichen Ruhetage sowie generell ab 22.00 Uhr einer gesonderten Durchführungsbewilligung. ² Sie dürfen grundsätzlich nur in Räumen abgehalten werden, die nach Massgabe der bau- und sicherheitspolizeirechtlichen sowie der umweltrechtlichen Vorschriften dafür geeignet sind. Dasselbe gilt sinngemäss für die zum Betrieb gehörenden Flächen im Freien. ³ Die Durchführungsbewilligung wird zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere der Nachtruhe, von einer Beurteilung der für Umweltschutzfragen zuständigen Fachstelle sowie von der Anhörung der Kantonspolizei abhängig gemacht und kann an besondere Bedingungen geknüpft und mit weiteren Auflagen versehen werden.	Ganzer Paragraph ersatzlos gestrichen.
§ 34 Entwurf RR ist überflüssig und daher ersatzlos zu streichen. Massgebend ist der LESP. Soweit es sich um eine typische Musikbar oder um eine eigentliche Diskothek – jeweils verbunden mit einem Restaurationsbetrieb – handelt, wird ein entsprechender Betrieb gemäss § 7 einschliesslich seines spezifischen Charakters bewilligt. Durch § 34 wären daher lediglich normale Restaurants oder gegebenenfalls Vereinswirtschaften, in denen hin und wieder einzelne oder sporadische beziehungsweise unregelmässige Musikdarbietungen stattfinden, unter dem Gesichtspunkt der möglichen Lärmrelevanz erfasst worden. Der verlangten Durchführungsbewilligung käme vor allem eine gewisse Kontrollfunktion zu, die jedoch versagt, wenn die Bewilligung nicht beantragt worden ist. Der Kern dieser Vorschrift lag also nicht in der Bewilligungspflicht, sondern in den möglicherweise entstehenden erheblichen Lärmimmissionen, die von vornherein vermieden werden müssen. Nach Streichung von § 34 soll der Gegenstand dieser Vorschrift im Zusammenhang mit jenen Bestimmungen, die sich konkret auf den Lärmschutz beziehen, geregelt werden: - Unter dem Titel „bauliche und betriebliche Voraussetzungen“ werden in § 15 ausdrücklich die umweltschutzrechtlichen Vorschriften erwähnt, denen die Räumlichkeiten eines Betriebs in Bezug auf den Zweck ihrer Bestimmungen	

genügen müssen. Dieser Zweck kann auch in einer gelegentlichen spezifischen Nutzung liegen.

- Detailvorschriften sind sinnvollerweise auf den Standort abzustimmen. Eine generell gleiche – und damit undifferenzierte – Regelung für City-Betriebe und Betriebe in Wohnquartieren wäre unangemessen und damit wohl willkürlich.
- Für die passende Einfügung differenzierter Vorschriften bietet sich die im Rahmen der Standortbestimmung von § 16 vorgesehene Verordnung an, in der ohnehin den verschiedenen Lärmempfindlichkeitsstufen Rechnung getragen werden muss.

	<i>Animierverbot</i> § 32. Den Gästen und den in einem Restaurationsbetrieb beschäftigten Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.
<u>§ 32</u> Das Animierverbot, geregelt in § 44 des geltenden Wirtschaftsgesetzes, soll beibehalten werden. Die Gesetzesformulierung ist jedoch zeitgemässer zu fassen. Der Gesetzestext entspricht demjenigen des zürcherischen Gastwirtschaftsgesetzes.	

<i>Alkoholfreie Getränke</i> § 37. Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, kalte mineralwasserhaltige alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.	<i>Alkoholfreie Getränke</i> § 33. Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige kalte, mineralwasserhaltige und alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.
<u>§ 33</u> Redaktionelle Präzisierung. Sirup und Milch als alkoholfreie Getränke sind in § 33 nicht erfasst, sie können zusätzlich angeboten werden.	

<i>Plätze mit Rauchverbot</i> § 38. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, ist für Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine genügende Anzahl von Plätzen zu reservieren.	<i>Rauchverbot</i> § 34. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, ist für Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine Zone mit einer genügenden Anzahl von Plätzen zu reservieren.
<u>§ 34</u> Es besteht das Bedürfnis nach rauchfreien Zonen. Deshalb Präzisierung, damit die Plätze für Nichtraucher nicht vereinzelt angeboten werden können.	

<i>Gästekontrolle</i> § 39. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Melde-schein vollständig und wahrheitsgetreu aus-zufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind der Polizei zur Ver-fügung zu halten.	<i>Gästekontrolle</i> § 35. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Melde-schein vollständig und wahrheitsgetreu aus-zufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind täglich der Polizei zur Verfügung zu halten.
<u>§ 35</u> Präzisierung als Vollzugshilfe.	

<i>Allgemeine Öffnungs- und Schliessungszeiten (neu)</i> § 40. Die diesem Gesetz unterstellten Betriebe können grundsätzlich von 05.00 bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und auf den Sonntag bis 02.00 Uhr, geöffnet sein. ² Die Schliessungszeiten gelten nicht für die Gäste eines Beherbergungsbetriebs und für Bahnhofsrestaurants sowie für besondere kantonale Anlässe. ³ Für Vereins- und Klubwirtschaften legt die Bewilligungsbehörde die Öffnungszeiten verbindlich fest. ⁴ Betriebe, die Bestandteil eines anderen Geschäfts sind, haben ihre Öffnungszeiten in der Regel nach diesen zu richten. Ausnahmen können bewilligt werden. ⁵ Gelegenheits- und Festwirtschaften innerhalb von Messe- und Ausstellungsarealen haben grundsätzlich eine Stunde nach Messeschluss zu schliessen. ⁶ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	<i>Allgemeine Öffnungszeiten</i> § 36. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können die ihm unterstellten Betriebe grundsätzlich von 05.00 - 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und auf den Sonntag bis 02.00 Uhr, geöffnet sein. Diese Öffnungszeiten gelten nicht für Beherbergungsbetriebe und deren Logiergäste, für Bahnhofsrestaurants sowie für besondere kantonale Anlässe. Absätze 3 und 4 gestrichen ² Gelegenheits- und Festwirtschaften innerhalb von Messe- und Ausstellungsarealen haben grundsätzlich eine Stunde nach Messeschluss zu schliessen. ³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.
vgl. Ausführungen im Bericht zu IV.2. <u>§ 36 Abs. 1</u> Redaktionelle Ergänzungen. <u>§ 40 Abs. 3 Entwurf RR</u> Er ist aufgrund des präziser gefassten § 12 nicht mehr erforderlich. <u>§ 40 Abs. 4 Entwurf RR</u> Diese Bestimmung bezieht sich auf Ausschankstellen. In der Praxis gibt es keine entsprechenden Fälle mehr, so dass auf deren Regelung verzichtet werden kann. Ausserdem werden die betreffenden Sachverhalte durch § 5 erfasst.	

<i>Verlängerte Öffnungszeiten (neu)</i> § 41. Werden für einen Betrieb generell verlängerte Öffnungszeiten beantragt, so prüft die Bewilligungsbehörde das Gesuch nach folgenden Kriterien: a) Standort des Betriebs; b) Umweltbelastung; c) Quartierverträglichkeit; d) Charakter des Betriebs; e) Betriebsführung. ² §§ 22 bis 26 finden Anwendung. ³ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Beurteilung dieser Kriterien ergibt, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft sowie Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind. ⁴ Für einzelne Anlässe oder Tage können unter erleichterten Umständen verlängerte Öffnungszeiten bewilligt werden. ⁵ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	Verlängerte Öffnungszeiten § 37. Werden für einen Betrieb generell verlängerte Öffnungszeiten beantragt, so entscheidet unter Vorbehalt einer erforderlichen Baubewilligung nach § 24 darüber die Fachstelle für Umweltschutzfragen. ² Für das Bewilligungsverfahren gelten §§ 22 - 26 sinngemäss. Absätze 3, 4 und 5 gestrichen.
vgl. Ausführungen zum Bericht IV.2. <u>§ 37 Abs. 1</u> Redaktionelle Änderung. Anpassung an §§ 15 ff. und §§ 22 ff. Die Fachstelle für Umweltschutzfragen soll in § 37 expressis verbis genannt werden. <u>§ 37 Abs. 2</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 41 Abs. 3 und 4 Entwurf RR</u> Wiederholungen von §§ 1 und 6, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 und § 16, deshalb ersatzlos zu streichen. <u>§ 41 Abs. 5 Entwurf RR</u> Kein Regelungsbedarf in der Verordnung, deshalb ersatzlos gestrichen.	

<i>Aufsicht</i> § 32. Den zuständigen Aufsichtsorganen sowie der Polizei ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs jederzeit zu gestatten. ² Sofern es die Situation erfordert, ist der Betrieb sofort vorübergehend zu schliessen.	<i>Aufsicht und Kontrolle</i> § 38. Den zuständigen Behörden sowie der Polizei ist zur Ausübung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktionen der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs jederzeit zu gestatten. ² Sofern es die Situation erfordert, können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.
<u>§ 38 Titel</u> Redaktionelle Ergänzung. <u>§ 38 Abs. 1</u> Redaktionelle Präzisierung. <u>§ 38 Abs. 2</u> Redaktionelle Änderung: Die Kommission wählte eine Formulierung, die umfassendere Möglichkeiten im Sinne der Verhältnismässigkeit erlaubt.	

<i>VI. Gastwirtschaftsabgaben</i> Titel entfällt <i>Erhebung</i> § 42. Von den Restaurations- und Beherbergungsbetrieben wird eine jährliche Abgabe erhoben. ² Die Abgabe der Restaurationsbetriebe wird auf dem Nettoumsatz gemäss § 44 und nach den folgenden Ansätzen berechnet: - 3 o/oo vom Umsatz bis CHF 750'000.--, zuzüglich 2 o/oo vom Umsatz über CHF 750'000.- ³ Bei den Beherbergungsbetrieben werden zusätzlich pro Bett und Jahr CHF 15.-- erhoben. ⁴ Für Gelegenheits- und Festwirtschaften beträgt die Abgabe 2 % des Bruttoumsatzes. Sie kann auch im Voraus als Pauschalabgabe im Rahmen der Bewilligungserteilung erhoben werden. ⁵ Der Ertrag der Gastwirtschaftsabgaben fällt in der Stadt in die Staatskasse; in den Landgemeinden steht er je zur Hälfte dem Kanton und der Einwohnergemeinde zu. Er dient zur Deckung eines nicht gedeckten Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe und als Beitrag an die Aufwendungen des Gemeinwesens für besucherwirksame Angebote und Leistungen.	<i>Abschnitt Ziffer VI, Gastwirtschaftsabgaben</i> Die Bestimmungen über die Gastwirtschaftsabgaben wurden gestrichen.
<u>§§ 42 bis 47 Entwurf RR</u> Ersatzlose Streichung, Begründung siehe IV.5. des Berichts.	

<i>Abgabepflicht (neu)</i> § 43. Als Verantwortliche für den Betrieb sind die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung gemäss § 5 abgabepflichtig. ² Führen sie den Betrieb als Gerantin oder Gerant von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern, so haften diese solidarisch für den Abgabebetrag.	

Festsetzung der Abgaben

§ 44. Die Abgaben werden auf dem Nettoumsatz für ein Jahr berechnet. Abrechnungsperiode ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

² Als Nettoumsatz gilt der Warenumsatz abzüglich der darin enthaltenen Nebeneinnahmen.

³ Für neue Betriebe werden die Abgaben aufgrund des mutmasslichen Umsatzes provisorisch festgesetzt.

⁴ Die Abgabepflichtigen sind in jedem Fall gehalten, dem zuständigen Departement auf Verlangen alle Unterlagen über die Verhältnisse ihres Betriebes vorzulegen.

⁵ Die Ansätze werden alle drei Jahre auf die nächsten drei Jahre aufgrund des Vorjahresumsatzes festgesetzt.

⁶ Bei Nichtbezahlung der Abgaben erlischt die Bewilligung.

⁷ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

<i>Fälligkeit (neu)</i> § 45. Die Abgabe wird 30 Tage nach Veranlagung und Rechnungstellung, spätestens per 30. Juni des Steuerjahrs fällig. Danach wird ein Verzugszins erhoben.	

<i>Abgabebefreiung und Abgabeerlass</i> § 46. Gemeinnützige Betriebe oder Anlässe können von der Abgabe ganz oder teilweise befreit werden. ² In Härtefällen kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden. ³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	

Fonds für das Gastgewerbe

§ 47. Von den jährlichen Abgaben werden 10 % einem Fonds für das Gastgewerbe zugewiesen, dessen maximale Höhe durch den Regierungsrat festgelegt wird. Der Regierungsrat kann bei dringlichem Bedarf den Fondsbeitrag bis auf 15 % erhöhen.

² Das zuständige Departement bestimmt über die Verwendung des Fonds. Aus diesem sollen in erster Linie Beiträge für die berufliche Aus- und Weiterbildung, für die Nachwuchsförderung und das Lehrlingswesen sowie für qualitätsfördernde Massnahmen im Gastgewerbe ausgerichtet werden.

VII. Gebühren (neu) <i>Grundsatz</i> § 48. Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden erheben für ihre Dienstleistungen und Amtshandlungen kostendeckende Gebühren. ² Die nach Aufwand festgesetzten Gebühren können nach dem Äquivalenz- und Interessensprinzip erhöht oder ermässigt werden.	VI. Gebühren <i>Grundsatz und Gebührenrahmen</i> § 39. Für die Gebührenerhebung der Bewilligungs- und Kontrollbehörden ist das Verwaltungsgebührengesetz massgebend. ² Die Gebühren betragen bis Fr. 2'500.--, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000.--. ³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.
<u>§ 39</u> Die §§ 48 und 49 Entwurf RR wurden wegen ihrem Konnex in einem Paragraphen geregelt. <u>§ 39 Titel</u> Redaktionelle Ergänzung. <u>§ 39 Abs. 1</u> Umfassender Verweis auf das Verwaltungsgebührengesetz, da das Gastgewerbe-gesetz keine abweichende Regelung trifft. Eine separate Regelung, wie sie § 48 Entwurf RR vorsieht, kann zu Missverständnissen führen. <u>§ 39 Abs. 2</u> Redaktionelle Straffung. <u>§ 39 Abs. 3</u> Verweis auf Verordnung.	

<i>Höhe</i> § 49. Für Bewilligungen, Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Verfügungen, Entscheide und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren von CHF 50.-- bis CHF 2'500.--, in besonderen Fällen bis CHF 6'000.--, erhoben. ² Wer eine Amtshandlung veranlasst, die eine gebührenpflichtige Verfügung im Sinn von Abs. 1 zur Folge hat, kann zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden. ³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.	§ 49 wurde gestrichen.
Siehe § 39.	

VIII. Rechtspflege <i>Rechtsmittel</i> § 50. <i>Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen der Entscheide kann nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 bei der nächsthöheren Behörde Rekurs erhoben werden.</i> ² Rekurse von Nachbarn gegen Betriebsbewilligungen gemäss § 26 Abs. 4 setzen eine fristgerechte Einsprache voraus.	VII. Rechtspflege <i>Rechtsmittel</i> § 40. Das Rechtsmittelverfahren gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen oder Entscheide richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt. Abs. 2 gestrichen
<u>§ 40 Abs. 1</u> Redaktionelle Änderungen. <u>§ 40 Abs. 2</u> Ersatzlos gestrichen aufgrund des Wegfalls von § 26 Abs. 4 Entwurf RR.	

IX. Strafen und Massnahmen <i>Strafen</i> § 51. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, seinen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bis zu CHF 30'000.-- bestraft. ² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu CHF 20'000.-- bestraft. ³ Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft sind strafbar. ⁴ Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz Anwendung. ⁵ Widerrechtlich erzielte Gewinne können nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs eingezogen werden.	VIII. Strafen und Massnahmen <i>Strafen</i> § 41. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bestraft. ² Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung. Bussenrahmen sowie Absätze 3 und 5 gestrichen.
<u>§ 41 Abs. 1</u> § 51 Abs. 1 und 2 Entwurf RR sind in einem Absatz zusammengefasst worden. Eine Unterteilung in zwei Absätze ist unnötig. <u>§ 51 Abs. 3 Entwurf RR</u> Ersatzlos gestrichen. Die Kommission verzichtet auf die Strafbarkeit des Versuchs, der Ausstiftung und der Gehilfenschaft. <u>§ 51 Abs. 5 Entwurf RR</u> Ersatzlose Streichung, da das Strafgesetzbuch ohnehin Anwendung findet.	

<i>Massnahmen</i> § 52. Verwaltungsmassnahmen, insbesondere persönliche oder betriebliche Auflagen, zeitliche oder andere Einschränkungen, ein Bewilligungsentzug sowie die vorübergehende und dauernde Schliessung des Betriebs können jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens durch die Bewilligungsbehörde verfügt werden. ² Die verfügende Behörde kann einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung im Voraus entziehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, insbesondere bei erheblicher Störung der Nachtruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen. ³ Bei Störungen im Sinn von Abs. 2 kann die Kantonspolizei Basel-Stadt vor Ort Massnahmen treffen, sofern ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist.	<i>Massnahmen</i> § 42. Massnahmen können jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens durch die Bewilligungsbehörde verfügt werden. ² Die verfügende Behörde kann einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung im Voraus entziehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, insbesondere bei erheblicher Störung der Nachtruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen. Abs. 3 gestrichen
<u>§ 42 Abs. 1</u> Redaktionelle Änderung. <u>§ 52 Abs. 3 Entwurf RR</u> Ersatzlose Streichung, da die Tätigkeit der Kantonspolizei nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzes ist. Siehe im Übrigen § 38 Abs. 2, wonach die Kantonspolizei gegebenenfalls einschreiten könnte.	

<i>X. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</i> <i>Vollzug des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (neu)</i> § 53. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern und legt die Bewilligungsgebühren dafür fest.	<i>IX. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</i> <i>Vollzug des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser</i> § 43. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, regelt die Zuständigkeiten und legt die Bewilligungsgebühren dafür fest.
<u>§ 43</u> Redaktionelle Ergänzung.	

<i>Ausführungsbestimmungen</i> § 54. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.	<i>Ausführungsbestimmungen</i> § 44. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

<i>Rechtshängige Verfahren</i> § 55. Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.	<i>Hängige Verfahren</i> § 45. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht beurteilt.
<u>§ 45</u> Redaktionelle Änderungen.	

<i>Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse</i> § 56. Altrechtliche Bewilligungen, welche diesem Gesetz widersprechen, fallen bei nach § 4 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtigen Änderungen der persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dahin. Die Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt. §§ 22 ff. finden Anwendung. ² Altrechtliche Bewilligungen, welche diesem Gesetz widersprechen, fallen in jedem Fall ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin. ³ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, deren Bewilligungen nach Abs. 2 dahinfallen, haben auf diesen Zeitpunkt die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dieses Gesetzes zu erfüllen und erhalten nach §§ 22 ff. eine neue Bewilligung. ⁴ In begründeten Fällen kann die Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen angemessen verlängert werden.	<i>Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse</i> § 46. Inhaberinnen oder Inhaber altrechtlicher Bewilligungen, welche die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, oder deren Betriebe über Öffnungszeiten verfügen, die § 12 oder § 36 widersprechen, haben innert einem Jahr ein neues Gesuch nach §§ 22 ff. beziehungsweise nach § 37 einzureichen. ² Altrechtliche Bewilligungen, welche innert einem Jahr nach Wirksamkeit dieses Gesetzes gemäss Abs. 1 nicht angepasst wurden, fallen in jedem Fall dahin. ³ In begründeten Fällen kann die Frist gemäss Abs. 1 angemessen verlängert werden.
<u>§ 46</u> Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Es wird zum einen erforderlich sein, dass viele Vereins- und Klubwirtschaften ihre Öffnungszeiten reduzieren müssen. Sie benötigen eine Bewilligung, welche die Zeiten für eine Bewirtung auf den in § 12 festgeschriebenen Zeitrahmen beschränkt. Zum anderen müssen vermutlich viele Restaurationsbetriebe in ihren Öffnungszeiten beschränkt werden. Sie müssen – wollen sie ihre Zeiten beibehalten – ein Gesuch nach § 37 bei der Fachstelle für Umweltschutzfragen einreichen. Im Rahmen dieses Gesuchs werden wohl häufig noch zusätzliche bauliche Massnahmen erforderlich.	

<i>Besitzstandsgarantie (neu)</i> § 57. Betriebe mit altrechtlichen Bewilligungen, die seit mindestens zehn Jahren in unveränderter Form bestehen, werden in ihrem Bestand gewährleistet.	Ganzer Paragraph ersatzlos gestrichen.
<u>§ 57 Entwurf RR</u> Es würde dem Prinzip der Rechtsgleichheit widersprechen, generelle Ausnahmen vorzusehen. Daher ersatzlose Streichung von § 57 Entwurf RR.	

<i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i> § 58. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben: a) das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 8. Januar 1988 (Wirtschaftsgesetz); b) die Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 8. November 1988; c) §§ 34 und 72 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978.	<i>Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts</i> § 47. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben: a) das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 7. Januar 1988 (Wirtschaftsgesetz); b) die Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 8. November 1988. ² Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird auf den gleichen Zeitpunkt wie folgt geändert: Die §§ 34 und 72 werden aufgehoben.
<u>§ 47 Titel</u> Redaktionelle Ergänzung. <u>§ 47 Abs. 1</u> Redaktionelle Änderung. Bei kantonalen Erlassen ist „Wirksamkeit“ der terminus technicus. <u>§ 47 Abs. 2</u> Redaktionelle Änderung.	

<i>Inkrafttreten</i> § 59. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.	<i>Wirksamkeit</i> § 48. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.
<u>§ 48 Titel</u> Redaktionelle Änderung. Begründung siehe § 47.	